

**Vorlage**  
**der Oberösterreichischen Landesregierung**  
**betreffend das**  
**Landesgesetz, mit dem**  
**Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 erlassen werden**  
**(2. Oö. COVID-19-Gesetz)**

[Verf-2020-89821/52]

**A. Allgemeiner Teil**

**I. Anlass und Inhalt dieses Landesgesetzes**

Das rasche Ansteigen der Infektionszahlen in den letzten Wochen fordert umgehende Maßnahmen, um die Funktionsfähigkeit der landesgesetzlich eingerichteten Kollegialorgane weiterhin zu garantieren bzw. eine unnötige Gefährdung durch eine Ansteckung der teilnehmenden Personen zu verhindern. Es sollen daher jene organisationsrechtlichen Regelungen, die bereits im Frühjahr 2020 durch das Oö. COVID-19-Gesetz befristet eingeführt wurden, neuerlich zur Anwendung kommen.

Die Geltungsdauer dieser Sonderbestimmungen wird jedenfalls mit 31. Juli 2021 befristet. Sollte sich herausstellen, dass mit diesem Zeitraum nicht das Auslangen gefunden werden kann, ist die weitere Vorgangsweise wieder durch landesgesetzliche Vorgaben zu regeln.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind folgende Erleichterungen für Kollegialorgane anzuführen:

- Entfall der Verpflichtung nicht unbedingt notwendige Sitzungen abzuhalten;
- Ermöglichung von Umlaufbeschlüssen;
- Ermöglichung von Videokonferenzen.

**II. Kompetenzgrundlagen**

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 3 lit. a, Art. 14 Abs. 4 lit. b, Art. 14a Abs. 1, Art. 15 Abs. 1, Art. 21 Abs. 1 und Art. 115 Abs. 2 B-VG.

### **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Durch dieses Landesgesetz werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen. Mit der vorgesehenen Regelung sollen Verfahrensabläufe in Bezug auf die Entscheidungsfindungen in Kollegialbehörden zeitlich befristet vereinfacht werden; damit wird nicht nur dem Umstand Rechnung getragen, dass das Zusammenströmen mehrerer Personen in der aktuellen Krisensituation möglichst vermieden werden soll, sondern es werden auch Kosten gespart.

### **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich**

Die in diesem Landesgesetz vorgesehenen Änderungen bringen bei einer Gesamtbetrachtung jedenfalls keine nennenswerten zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

### **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften entgegen.

### **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

### **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen - soweit ersichtlich - keine nennenswerte umweltpolitische Relevanz auf. Wohl kaum messbare positive Auswirkungen auf die Luftbelastung könnten sich aus dem Entfall von Anfahrtswegen zu Sitzungen von Kollegialorganen ergeben.

### **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält eine Verfassungsbestimmung im § 3, die korrespondierende Inkrafttretensregelung ist ebenfalls als Verfassungsbestimmung im § 4 Abs. 2 enthalten.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand; es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

## **B. Besonderer Teil**

Es wird grundsätzlich auf die ausführlichen Erläuterungen zu den §§ 6 bis 8 des Oö. COVID-19-Gesetzes verwiesen.

Zu den Außerkrafttretensbestimmungen des § 4 ist Folgendes zu bemerken:

Die gesetzliche Vorsorge für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte von Kollegialorganen unter den Rahmenbedingungen einer Pandemie soll sich auf alle Angelegenheiten beziehen, die üblicherweise vor der Sommerpause abzuwickeln sind. Das betrifft auch Sitzungen, die regelmäßig erst im Juli abgehalten werden, wie etwa Konferenzen im Bereich des Schulrechts. Deshalb werden die Bestimmungen dieses Landesgesetzes grundsätzlich bis 31. Juli 2021 befristet.

Für Sitzungen des Gemeinderats sind jedoch die bundesverfassungsgesetzlichen Vorgaben des Art. 117 Abs. 3 B-VG zu beachten, die Beschlussfassungen im Umlaufweg oder im Rahmen einer Videokonferenz derzeit nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 zulassen (Art. 151 Abs. 66 B-VG in der Fassung BGBl I. Nr. 24/2020). Ein aktuell dem Nationalrat vorliegender Initiativantrag sieht zwar eine Verlängerung dieser Frist vor, allerdings nur bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 (IA 969/A BlgNR 27. GP). Damit das vorliegende Landesgesetz keinesfalls in Widerspruch zu Bestimmungen der Bundesverfassung gerät, ordnet § 4 an, dass seine Regelungen in Bezug auf Sitzungen des Gemeinderats allenfalls auch schon vor Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft treten, nämlich mit Ablauf des Tages, vor dem ein solcher Widerspruch zu Art. 117 Abs. 3 B-VG entstehen würde.

**Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge**

- 1. diese Regierungsvorlage gemäß § 25 Abs. 5 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 keinem Ausschuss zur Vorberatung zuweisen sowie**
- 2. das Landesgesetz, mit dem Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 erlassen werden (2. Oö. COVID-19-Gesetz), beschließen.**

Linz, am 9. November 2020  
Für die Oö. Landesregierung:  
**Mag. Thomas Stelzer**  
Landeshauptmann

**Landesgesetz,  
mit dem Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 erlassen werden  
(2. Oö. COVID-19-Gesetz)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**§ 1**

**Sonderbestimmungen betreffend verpflichtend abzuhaltende Sitzungen von  
Kollegialorganen**

Wären Sitzungen von Kollegialorganen, die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften in einem bestimmten Turnus, in einer bestimmten Anzahl während eines bestimmten Zeitraums oder auf Verlangen einzuberufen sind, bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 abzuhalten, so entfällt diese Verpflichtung. Die betreffenden Kollegialorgane haben bis zu diesem Zeitpunkt nur dann zu Sitzungen unter persönlicher Anwesenheit ihrer Mitglieder zusammenzutreten, wenn in dringenden zur Beratung und Beschlussfassung anstehenden Angelegenheiten eine Beschlussfassung im Umlaufweg (§ 2) oder die Durchführung der Sitzung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz (§ 3) nicht in Betracht kommen.

**§ 2**

**Sonderbestimmungen betreffend Beschlussfassungen im Umlaufweg**

(1) Bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 können landesgesetzlich eingerichtete Kollegialorgane Beschlüsse im Umlaufweg auch dann fassen, wenn dies materiengesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag von der bzw. von dem Vorsitzenden unter Setzung einer angemessenen Frist für die Stimmabgabe unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich abzugeben und an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden so rechtzeitig zu übermitteln, dass sie innerhalb der gesetzten Frist einlangt. Die für das Zustandekommen von Beschlüssen geltenden materiengesetzlichen Voraussetzungen bleiben unberührt. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist von der bzw. dem Vorsitzenden unmittelbar nach der Feststellung des Ergebnisses zu dokumentieren und allen übrigen Mitgliedern mitzuteilen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Beschlussfassung

1. im Landtag einschließlich seiner Ausschüsse und
2. von Verhandlungsgegenständen, die nach sonstigen gesetzlichen Vorgaben jedenfalls öffentlich zu verhandeln sind.

**§ 3**

**(Verfassungsbestimmung)**

**Sonderbestimmungen betreffend Videokonferenzen**

(1) Bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 können landesgesetzlich eingerichtete Kollegialorgane Sitzungen unter Verwendung vorhandener technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz durchführen, auch wenn dies materiengesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehen ist. In diesem Fall

1. gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden mündlich abgeben,
2. ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,
3. sind in der Niederschrift die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten,
4. können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden,
5. bleiben im Übrigen die für das Zustandekommen von Beschlüssen geltenden materiengesetzlichen Bestimmungen unberührt.

(2) Soweit Sitzungen landesgesetzlich eingerichteter Kollegialorgane nicht öffentlich sind, ist durch die einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Videokonferenz zu gewährleisten, dass die Nichtöffentlichkeit der Sitzung gewahrt ist.

(3) Soweit Sitzungen landesgesetzlich eingerichteter Kollegialorgane öffentlich sind, ist zu gewährleisten, dass die Sitzung durch Livestream im Internet oder in einer anderen geeigneten Weise mitverfolgt werden kann.

(4) Bei Sitzungen von Kollegialorganen der Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Abs. 1 ist sicherzustellen, dass im sonst verwendeten Sitzungszimmer oder einem anderen geeigneten Raum eine Teilnahme ohne persönliche technische Einrichtungen möglich ist. Auf diese Möglichkeit der Teilnahme vor Ort ist in der Einladung zur Sitzung hinzuweisen, sofern nicht alle Mitglieder des Kollegialorgans vorab darauf verzichtet haben.

(5) Abs. 1 gilt nicht für Sitzungen des Landtags einschließlich seiner Ausschüsse.

## **§ 4**

### **In- und Außerkrafttreten**

(1) Die §§ 1 und 2 treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft. Falls die §§ 1 und 2 bereits vor dem 31. Juli 2021 in Widerspruch zu Art. 117 Abs. 3 B-VG geraten, treten sie in Bezug auf Sitzungen des Gemeinderats mit Ablauf des Tages, vor dem dieser Widerspruch entsteht, außer Kraft.

(2) **(Verfassungsbestimmung)** § 3 tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft. Falls § 3 bereits vor dem 31. Juli 2021 in Widerspruch zu Art. 117 Abs. 3 B-VG gerät, tritt er in Bezug auf Sitzungen des Gemeinderats mit Ablauf des Tages, vor dem dieser Widerspruch entsteht, außer Kraft.